

II-4094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 21011J

1991-12-05

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. Kurt Gartlehner  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die ungeklärte Rechtslage für Mountainbiking auf Forststraßen.

Das Radfahren nahm in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung, der Markt wurde von den Herstellern immer besser auch mit Spezialfahrzeugen (City-Bike udgl.) versorgt.

Grundsätzlich ist der Trend zum Fahrrad aus volkswirtschaftlicher wie aus verkehrspolitischer Sicht sehr zu begrüßen und verdient daher auch die Unterstützung durch den Gesetzgeber.

Ein Spezialfahrzeug, das Mountainbike, paßt allerdings nicht in unsere bestehende Rechtsordnung.

Einerseits ist dieses Gerät nicht straßenverkehrstauglich, da es dem § 66 der StVO betreffend Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrrades nicht entspricht, andererseits ist das Befahren von Forststraßen laut dem gültigen Forstgesetz grundsätzlich nicht erlaubt, sofern der Waldbesitzer nicht ausdrücklich Ausnahmen genehmigt.

Erst kürzlich fand in Salzburg eine Enquete unter dem Titel "Grenzen setzen für Mountainbiker" statt, wo Sie sich für eine selektive Öffnung von Forstwegen zum Betreten des Waldes mit dem Mountainbike ausgesprochen haben. Die offenen Probleme, wie z.B. Haftungsfragen des Waldeigentümers und Haftungsfragen des Mountainbikers sollen jedoch vorher einer Lösung zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang richten die nachstehend unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. Teilen Sie die Auffassung, daß es sich bei Mountainbikes um Sportgeräte handelt, die als Sportgerät zum Einsatz kommen?
2. Sind Sie der Auffassung, daß das Befahren von Forststraßen mit dem Mountainbike nicht den Haftungsbestimmungen des ABGB § 1319 unterliegt, da die in der StVO normierten Voraussetzungen für Fahrräder bei dem Sportgerät Mountainbike nicht vorliegen ?